



Haftpflichtversicherung für Pflegekinder

Versicherte Personen

- Pflegekinder, die in Tages-, Wochen- oder Dauerpflege in einer fremden Familie untergebracht sind, sofern das Pflegeverhältnis von der Aufsicht gemäss der kantonalen Verordnung über die Pflegekinderfürsorge erfasst wird.
Massgebend ist die Aufsicht über das konkrete Pflegeverhältnis und nicht etwa die Beaufsichtigung der Pflegefamilie (vgl. Art. 10 PAVO). Die Pflegefamilie kann auch ausserhalb des Kantons Zürich wohnen.
- Pflegekinder in Wochen- oder Dauerpflege sind bis zum vollendeten 15. Altersjahr oder der Erfüllung der Schulpflicht, Kinder in Tagespflege bis zum vollendeten 12. Altersjahr versichert.
- Unmündige, die durch ein Jugendsekretariat/Jugend- und Familienberatung ausserhalb des Elternhauses, also bei einer andern Familie oder in einer stationären Institution (Heim, Internat usw.) untergebracht sind.

Gedekte Schäden

Gedeckt sind Personen- und Sachschäden bis Fr. 3 Mio., welche die versicherten Personen andern zufügen, und zwar

- auch wenn der Schaden den Wohnrecht Gewährenden und den mit diesen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bzw. der stationären Institution, in der sie untergebracht sind, deren Personal und den Mitbewohnern zugefügt wurde (wobei in diesem Fall bei Sachschäden ein Selbstbehalt von Fr. 500 besteht), und
- auch wenn die versicherte Person wegen fehlender oder beschränkter Urteilsfähigkeit rechtlich nicht haftet.

Deckungserweiterung für die Wohnrecht gewährende Familie

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Wohnrecht gewährenden Familie

- gegenüber Dritten für Handlungen der versicherten Person und
- gegenüber der versicherten Person selbst.

Diese Deckungserweiterung gilt

- nur, wenn der Schaden nicht durch die Haftpflichtversicherung der Wohnrecht gewährenden Familie gedeckt wird, oder wenn diese keine solche Versicherung hat;
- nur für Wohnrecht gewährende Familien; bei stationären Institutionen ist eine Betriebshaftpflichtversicherung vorausgesetzt;
- nur, wenn die Familie nicht mehr als 5 Unmündige aufnimmt (gemäss § 3 der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge gelten für Pflegeorte, an denen mehr als fünf Pflegekinder aufgenommen werden, die Bestimmungen über die Jugendheime; vgl. auch Art. 13 PAVO)

Selbstbehalt

Die versicherte Person hat folgende Beträge selber zu tragen:

- Fr. 100 bei Mieterschäden
- Fr. 200 bei Schäden an Sachen, welche die versicherte Person zum Gebrauch oder zur Bearbeitung erhalten hat
- Fr. 500 bei Sachschäden, die innerhalb der Wohngemeinschaft (Familie oder stationäre Institution) zugefügt wurden.

Schadenanmeldung, Subsidiarität

Verursacht eine versicherte Person einen Schaden oder wird dies geltend gemacht, ist dies erst der Haftpflichtversicherung der leiblichen Eltern und – sofern diese nicht selbst geschädigt sind – der Pflegeeltern mitzuteilen. Nur wenn eine solche Police fehlt oder nach deren Bedingungen keine Deckung besteht, ist dies über das für die Pflegekinderaufsicht bzw. das für die Fremdplatzierung zuständige Jugendsekretariat unter Bezugnahme auf Police 7.500.912 der Zürich Schweiz, Postfach, 8085 Zürich, zu melden.

Auszug aus dem Merkblatt der Finanzdirektion "Versicherungen für die Bezirksjugendsekretariate und Jugend- und Familienberatungen", Version September 2008

Ablauf Schadenmeldung Pflegekinder bei der Zürich Versicherung

Haftpflichtversicherungs-Police Zürich Versicherung, Police 7.500.912-001

1. Melden eines Schadenfalles:
Gratisnummer 0800 80 80 80
Hauptsitz 044 628 28 28

Das Onlineformular kann von

www.zurich.ch > Schadenservice > Schadenformulare > Sach-/Haftpflichtversicherung
> Schadenanzeige für Haftpflichtversicherung

http://www.zurich.ch/site/de/sforms/sform/claims_npv.html

heruntergeladen und gespeichert werden.

Ausfüllen des Schadenformulars ist momentan nur von Hand möglich (muss ausgedruckt werden).

2. Weiterleiten des Formulars an die betreffende Pflegefamilie
3. Das ausgefüllte Schadenformular senden an
Zürich Schweiz, Talackerstrasse 1, 8152 Glattbrugg

Februar 2009